

VERTRAG

zwischen dem
„Tausendfüßler, Kinder- und Familiengarten Kaltenkirchen e.V.“
vertreten durch den Vorstand
- nachstehend „Tausendfüßler“ genannt -

und

der Stadt Kaltenkirchen
vertreten durch den Bürgermeister Zobel
- nachstehend „Stadt“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

- (1) Es ist der gemeinsame Wille der vertragschließenden Parteien, mit diesem Vertrag die Grundlage für den Betrieb einer Kindertagesstätte in Kaltenkirchen zu schaffen.
- (2) Stadt und Tausendfüßler verpflichten sich gegenseitig, jeweils eintretende Veränderungen in vertragsrelevanten Angelegenheiten rechtzeitig auszutauschen, damit eine informative und vertrauensvolle Zusammenarbeit gewährleistet ist.
- (3) Der Tausendfüßler ist verpflichtet, bei Eingehen von Kooperationsverträgen mit Dritten, die den Betrieb der Kindertagesstätte betreffen, das Einvernehmen der Stadt herzustellen.

§ 1

Trägerschaft und Personal

- (1) Der Tausendfüßler betreibt auf dem städtischen Flurstück 29/6 der Flur 16 der Gemarkung Kaltenkirchen eine Kindertagesstätte

mit 4 Kindergartengruppen.

- (2) Der Tausendfüßler betreibt und unterhält die Einrichtung in eigener Verantwortung. Er erfüllt seine erzieherische und pflegerische Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Die Kindertagesstätte soll dazu dienen, den Erziehungsanspruch des Kindes im Sinne des § 1 KJHG zu erfüllen und die Familie in der Erziehung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen.

- (3) Der Besuch der Kindertagesstätte steht Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt frei. Da es sich bei der Kindertagesstätte um eine örtliche Einrichtung handelt, haben bei auftretenden Platzengpässen
- a) Kinder, die ihre Hauptwohnung in Kaltenkirchen und in Oersdorf haben,
 - b) Kinder aus den örtlichen Krippen,
 - c) Kinder von berufstätigen Alleinstehenden

bei rechtzeitiger Anmeldung Vorrang vor auswärtigen Kindern.

Der Tausendfüßler nimmt die Kinder nach sozialen und erzieherischen Gesichtspunkten auf. Geschwister sind bei der Aufnahme vorrangig zu berücksichtigen.

- (4) Der Stadt sind auf Wunsch, die von ihr benötigten Unterlagen für die Kindertagesstättenplanung zur Verfügung zu stellen. Die Eltern sind auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ihrer Kinder zu diesem Zweck hinzuweisen.
- (5) Dem Tausendfüßler obliegt die Verwaltung und Betriebsführung. Er ist Arbeitgeber des Personals und übt das Hausrecht aus.
- (6) Der Tausendfüßler schließt mit den Erziehungsberechtigten bei Aufnahme des Kindes in die Einrichtung entsprechende Betreuungsverträge. Er gestaltet das Rechtsverhältnis mit den Erziehungsberechtigten eigenverantwortlich und nimmt alle Rechte und Pflichten aus diesem Rechtsverhältnis wahr. Hinsichtlich der Teilnahmebeiträge von den Erziehungsberechtigten gilt § 4 Abs 1.
- (7) Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und das Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in den jeweils gültigen Fassungen und die dazu erlassenen Verordnungen sind ab Einrichtung und Betrieb der Kindertagesstätte zu beachten und zugrunde zu legen. Es besteht Einigkeit darüber, dass § 9 Absatz 2 der Landesverordnung (KiTa-VO) vom 22.9.1999 dahingehend Anwendung findet, dass einer Gruppe im Kindergarten 22 Kinder angehören.
- (8) Der Tausendfüßler verpflichtet sich, die Aufnahmekapazität der Kindertagesstätte bis zur gesetzlich zulässigen Höchstgrenze bei Bedarf auszuschöpfen (zurzeit 25 Kinder pro Kindergartengruppe), sofern keine gravierenden fachlichen Gründe dagegen sprechen.
- (9) Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass die Einrichtung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt ist.

§ 2

Geförderter Personenkreis

- (1) Gefördert werden Kaltenkirchener und Oersdorfer Kinder in der Einrichtung.
- (2) Für auswärtige Kinder ist von der Standortgemeinde gem. § 25 a Abs. 1 KiTaG ein angemessener Kostenausgleich von der jeweiligen Wohngemeinde zu fordern. Der Tausendfüßler ist im Rahmen seiner Gesamtfinanzierungsverantwortung für seine Einrichtung dafür verantwortlich, dass nur auswärtige Kinder aufgenommen werden, für die eine Kostenübernahme gem. § 25 a Abs. 2 KiTaG von der Wohngemeinde vorliegt.

§ 3

Betriebskosten und Finanzierung

- (1) Betriebskosten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten im Sinne des Kindertagesstättengesetzes, die durch den Betrieb der Einrichtung entstehen. Zu ihnen gehören auch die Kosten, die der laufenden Unterhaltung und Ersatzbeschaffung dienen und nicht vermögenswirksam sind. Kalkulatorische Kosten sind Sachkosten im Sinne des Kindertagesstättengesetzes. Für die Festsetzung der angemessenen Personal- und Sachkosten ist folgendes zu beachten:
 - a) Es werden nur die pädagogischen Personalkosten anerkannt, die aufgrund der jeweils gültigen städtischen Bedarfsermittlung für pädagogisches Personal -gemäß KiTaG und KiTa-VO- entstehen (s. Anlage 1).
 - b) Die Kosten für das Küchenpersonal sind mit dem Verpflegungsgeld auf alle Eltern umzulegen.
 - c) Die Angemessenheit der Höhe der Personalkosten für sonstiges Personal (z.B. Hausmeister, Reinigung) werden im Einzelfall geprüft.
- (2) Personalkosten sind die angemessenen Aufwendungen des Tausendfüßlers für
 - Vergütungen, Unterhaltsbeihilfen und Sonderleistungen nach der jeweils geltenden Vergütungsordnung des BAT, KAT oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen,
 - Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
 - Arbeitgeberanteile zur möglichen zusätzlichen Altersversorgung
- (3) Als förderungsfähig anerkannt werden die budgetierten Personalkosten, die in der Abrechnungsmatrix für den Wirtschaftsplan 2002 als Ausgaben dargestellt sind (s. Anlage 2).
- (4) Sachkosten sind die angemessenen Aufwendungen des Tausendfüßlers für alle weiteren Kosten, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich sind. Als förderungsfähig anerkannt werden die budgetierten Sachkosten, die in der verbindlich geltenden Abrechnungsmatrix für den Wirtschaftsplan 2002 als Ausgaben dargestellt sind (s. Anlage 2).

§ 4**Regelungen zur Ermittlung der Betriebskosten**

- (1) Zur Deckung der Betriebskosten sind angemessene Teilnahmebeiträge von den Erziehungsberechtigten zu erheben. Die Teilnahmebeiträge richten sich nach dem von der Stadtvertretung festgelegten Regelbeitrag. Soziale Härten werden durch Beitragzuschüsse des Trägers der Jugendhilfe - Sozialstaffel - auf Antrag der Eltern ausgeglichen.
- (2) Aus den erwirtschafteten Abschreibungen, die Betriebskosten gem. § 3 Abs. 1 sind, sind vermögenswirksame Investitionen und Beschaffungen zu decken.
- (3) Der Tausendfüßler führt den darüber hinaus verbleibenden Teil der erwirtschafteten Abschreibungen einer für die Kindertagesstätte zweckgebundenen Erneuerungsrücklage zu.
Die Anlage der Rücklagen für Instandsetzung des Gebäudes, der betriebstechnischen Anlagen, des Inventars und der Aussenanlagen einschließlich der Aussenspielgeräte ist fristenkongruent in risikoaversen Zinsanlagen durchzuführen. Risikoavers sind Termineinlagen, Bundesanleihen und vom Bund garantierte Wertpapiere.
Die Rücklagen dürfen nur für das geförderte Objekt verwendet werden und sind separat zu sonstigen Vermögensteilen als Sondervermögen des Trägers auszuweisen.
Der Tausendfüßler hat sicherzustellen, dass nach Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf, bei Insolvenz oder ähnlichen Situationen die Stadt ein Zugriffsrecht auf diese Rücklagen erhält.
Eine bankbestätigte Aufstellung der Rücklagen sind der jährlichen Jahresabrechnung beizufügen.
Die erwirtschafteten Zinsen sind der Rücklage zuzuführen.
- (4) Der Tausendfüßler verpflichtet sich, die Abrechnung der verbrauchsabhängigen Kosten (wie Strom, Heizung, Wasser/Abwasser etc.) und der verbrauchsunabhängigen Kosten (wie Gebäude- und Glasbruchversicherung, Schornsteinfegergebühren, Unterhaltung der Heizungsanlage, Fremdreinigungskosten, Wartung Feuerlöscher, Aufzug etc.) nach der genutzten Fläche für den Betrieb der Kindertagesstätte vorzunehmen
- (5) Der geleistete Kostenausgleich, gem. § 2, Abs. 2, von den Wohnortgemeinden für die auswärtigen Kinder stellt eine Sondereinnahme dar und ist vom festgesetzten Stadtzuschuss in Abzug zu bringen

§ 5**Ermittlung des Zuschusses**

- (1) Der Tausendfüßler beantragt für seine Einrichtung einen Betriebskostenzuschuss als Höchstbetrag. Für die neue Einrichtung des Tausendfüßlers werden für die vorläufige Berechnung des Zuschusses zunächst die Planzahlen des 1. und 2. Wirtschaftsplanes (2002 und 2003) zugrunde gelegt. Nach Prüfung und Bereinigung der Jahresrechnungen für die abgelaufenen Planperioden wird der Stadtzuschuss endgültig festgesetzt (2004). Der endgültig festgesetzte Betriebskostenzuschuss erhöht sich jeweils um die jährlich vereinbarte tarifliche Erhöhung der Vergütung von Angestellten im öffentli-

chen Dienst. Mit dem endgültig festgesetzten Betriebskostenzuschuss sind alle Ansprüche des Tausendfüßlers auf Förderung der Betriebskosten gegen die Stadt abgegolten. Darüber hinausgehende Betriebskosten sind vom Tausendfüßler als Eigenleistung aufzubringen.

- (2) Der festgesetzte Betriebskostenzuschuss ergibt sich aus den Gesamtausgaben nach § 3 abzüglich aller dem Tausendfüßler für die Kindertagesstätte selbst zufließenden Einnahmen (Teilnahmebeiträge, Landes- und Kreiszuschüsse, Eigenleistungen des Tausendfüßlers sowie sonstige Zuwendungen). Es besteht Einigkeit darüber, dass Spenden keine kostenmindernden Einnahmen sind, sondern für außerplanmäßige Anschaffungen, soweit nicht eine besondere Zweckbindung durch den Spender erfolgt, zu verwenden sind.

§ 6

Abrechnung und Überprüfung

- (1) Die Stadt zahlt ihren festgesetzten Betriebskostenzuschuss in vier gleichen Raten, und zwar am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres als Vorauszahlung. Die Abrechnung des Vorjahres ist jeweils bis zum 1. April des neuen Jahres vorzulegen.
- (2) Wird der für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlte Betriebskostenzuschuss im laufenden Jahr nicht vollständig verbraucht, kann der Tausendfüßler über 100% des unterschrittenen Betriebskostenzuschusses nach eigenem Ermessen im Sinne des Vertrages verfügen.
- (3) Der Stadt ist bis zum 1. August eines jeden Jahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr vorzulegen.
- (4) Der Haushaltsplan und Stellenplan werden vom Vorstand des Tausendfüßlers festgelegt und beschlossen. Sollte der Tausendfüßler bei seinen Beschlüssen nicht im Sinne der Empfehlung des Beirates entscheiden, so hat er dies dem Beirat gegenüber zu begründen. Der Stellenplan und der Umfang der Sachkosten der Kindertagesstätte, gem. § 3, sind im Einvernehmen mit der Stadt festzulegen.
- (5) Die Stadt behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher und Belege des Tausendfüßlers sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die gewährten Zuschüsse bestimmungsgemäß verwendet wurden. Der Tausendfüßler ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Die Zuweisungen der Stadt sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen:
 - a) wenn die Abrechnung trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.
 - b) wenn nicht der Nachweis erbracht wird, dass die Zuweisungen im vollen Umfang dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend eingesetzt worden sind.

- (7) Zurück zu fordernde Zuweisungen sind vom Tage der Auszahlung an mit dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 7 Verwaltungskosten

- (1) Die Stadt zahlt an den Tausendfüßler einen Verwaltungskostenbeitrag von 7 % der pädagogischen Personalkosten. Die dadurch entstehende Einnahme findet bei der Betriebskostenabrechnung keine Berücksichtigung.

§ 8 Beirat

- (1) Gemäß § 18 KiTaG ist in der Einrichtung ein Beirat zu bilden. An den Sitzungen des Beirates nimmt eine von der Stadtvertretung gewählte Person teil.
- (2) Über das Ergebnis der Beratung wird vom Träger eine Niederschrift gefertigt, die der Stadt in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt wird.

§ 9 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder der Vertragsparteien unter Wahrung einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres (31.7.) gekündigt werden.
- (2) Unabhängig vom vorstehenden Absatz können die Vertragsparteien neue Verhandlungen über die Finanzierung der Kindertagesstätte verlangen, wenn sich die finanzwirksamen Rechtsgrundlagen für Kindertageseinrichtungen wesentlich ändern.
- (3) Unabhängig von den Absätzen 1 und 2 hat jeder Vertragspartner das Recht, nach diesem Vertrag mit Wirkung ab dem 1.1.2003 und danach im Abstand von jeweils 2 Jahren –gerechnet ab dem 1.1.2002- eine Anpassung der Betriebskosten zu verlangen. Dabei kann der den Anpassungsanspruch geltend machende Vertragspartner verlangen, dass die Betriebskosten den wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst werden.
- (4) Die Anpassung muss 6 Monate vor dem Datum schriftlich geltend gemacht werden, ab dem sie wirksam werden soll.

- (5) Verständigen sich die Vertragspartner über die Änderung nicht bis zu dem betreffenden Termin gemäß Unterabsatz 4, so endet der Vertrag 6 Monate nach dem betreffenden Termin gemäß Unterabsatz 4.

§ 10 Einstellung des Betriebes

- (1) Sollte der Tausendfüßler den Betrieb der Kindertagesstätte aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, einstellen müssen, so hat er dies der Stadt unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Tausendfüßler hat in diesem Fall bei der Überleitung der Kindertagesstätte in die Trägerschaft der Stadt oder eines anderen Trägers behilflich zu sein. Die Stadt wird sich bemühen, dem Tausendfüßler bei der Unterbringung des Personals zu unterstützen.

§ 11 Schlussbestimmung

- (1) Jede Vertragspartei erhält eine Vertragsausfertigung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:
Bedarfsermittlung für pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen nach dem KiTaG und KiTa-VO (Anlage 1),
Abrechnungsmatrix/Wirtschaftsplan 2002 (Anlage 2),
Nebenabrede (Anlage 3).
- (4) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 1. September 2002 in Kraft.

Kaltenkirchen, den 17.12.2002

Stadt Kaltenkirchen
- Der Bürgermeister -

Tausendfüßler, Kinder- und
Familiengarten Kaltenkirchen e.V.

(Zobel)

(Vorstand)

(Vorstand)